

0	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig	OEET Stand: 01.01.2018
Stadtrat		Seite 1 von 3

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Coswig (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 27.09.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 - Grundsätze der Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Entschädigung als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag in Höhe von 15,00 EUR pro Stunde.
- (2) Soweit kein Verdienstaufschlag entsteht, wird die Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand (zeitliche Inanspruchnahme) gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und des Beirates an Stadträte und sachkundige Einwohner¹ gezahlt. Das Sitzungsgeld wird an die ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an die Stellvertreter gezahlt.

§ 2 - Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Abgerechnet wird jede angefangene halbe Stunde. Ortstermine oder andere von der Verwaltung anberaumte Termine, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen, werden nach § 1 Abs. 1 vergütet.
- (2) Sitzungsgeld für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag erhalten Stadträte, die mehreren Ausschüssen angehören oder als Stellvertreter in Ausschüssen mitwirken, entsprechend der Sitzungsteilnahme.
- (3) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Teilnahme mit der Unterschrift der entsprechenden Anwesenheitsliste nachgewiesen ist.

§ 3 – Aufwandsentschädigung für elektronische Gremienarbeit

- (1) Die Einberufung des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Stadträte und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand der Sitzungsunterlagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 10,00 EUR.

§ 4 - Aufwandsentschädigung für die Fraktionssitzung

- (1) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Stadträte und sachkundige Einwohner eine Sitzungspauschale von 15 EUR je Sitzung gezahlt, soweit die Fraktionssitzungen die Anzahl der Sitzungen des Stadtrates nicht überschreiten.
- (2) Der Fraktionsvorsitzende hat die Anwesenheitsliste zu führen und sachlich richtig zu zeichnen. Die Teilnahme ist entsprechend § 2 Absatz 3 nachzuweisen.
- (3) Die Unterschriftenlisten sind der Geschäftsstelle Stadtrat in der auf die Fraktionssitzung folgenden Stadtratssitzung zu übergeben.
- (4) Werden Unterschriftenlisten für die Berechnung und Auszahlung des Sitzungsgeldes nach § 8 dieser Satzung zu spät eingereicht, wird die Aufwandsentschädigung für die Fraktionssitzung erst in der folgenden Auszahlungsperiode berücksichtigt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für die Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen bestimmen vor Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen die Mitwirkenden für den Gemeindevwahlausschuss aus ihrer Mitte. Für

¹ Stadträte steht stellvertretend auch für Stadträtin, Einwohner für Einwohnerin usw., analog gilt das für alle allgemein in dieser Satzung angesprochenen Personen.

die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses wird eine Sitzungspauschale von 15 EUR je Sitzung gezahlt.

- (2) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses hat die Anwesenheitsliste zu führen und sachlich richtig zu zeichnen.
- (3) Die Abrechnung für die Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgt entgegen den Bestimmungen des § 8 dieser Satzung, durch den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses.
- (4) Die Sitzungsgelder werden nach der letzten Sitzung des Gemeindevwahlausschusses berechnet und den Mitwirkenden überwiesen.

§ 6 - Zusätzliche Entschädigung

Für die Vorbereitung und Durchführung von Ausschuss- sowie Beiratssitzungen erhalten die bestellten Ausschuss-/Beiratvorsitzenden, deren Stellvertreter und bei Verhinderung deren Vertreter eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Diese zusätzliche Entschädigung wird nur für stattgefundene Sitzungen gezahlt.

§ 7 - Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung). Die Berechnung erfolgt auf Grundlage eines vom Oberbürgermeister bestätigten Dienstreiseauftrages.

§ 8 - Berechnung und Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

- (1) Auf der Grundlage des § 2 werden die Sitzungsgelder nach den §§ 3 und 4 sowie den §§ 6 und 7 vierteljährlich zum Quartalsende berechnet.
- (2) Die Sitzungsgelder einschließlich der Aufwandsentschädigung für die elektronische Gremienarbeit nach § 3 Absatz 2 werden den Stadträten und den sachkundigen Einwohnern nach Quartalsende überwiesen.
- (3) Die Stadträte und die sachkundigen Einwohner erhalten von der Geschäftsstelle Stadtrat eine jährliche Abrechnung der Aufwandsentschädigung, die mit der Abrechnung des 4. Quartals versandt wird.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 03.06.2004, zuletzt geändert am 27.08.2014 tritt außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 28.09.2017

Frank Neupold
Oberbürgermeister

(Siegel)

Schlussbestimmungen

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 07.09.2014 wird durch diese ersetzt.

Schlagworte: Entschädigung, ehrenamtliche Tätigkeit, Sitzungsgeld, Reisekosten, elektronische Gremienarbeit, Fraktionssitzung, Gemeindewahlausschuss

In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlagen: keine

Beschluss - Nr. : VO/0378/17/SR

Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 07.10.2017 veröffentlicht.